



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

VIB Verein für inklusive Bildung e.V.
Frau Eksen-Öztürk
Wienerstraße 1-6
10999 Berlin

Geschäftszeichen

II H 2.2

Bahar Alpnoyan-Lohre

Tel. +49 30 90227 5521

Zentrale +49 30 90227 5050

bahar.alpnoyan-lohre@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

2 6. 10. 2023

Befristete Unterrichtsgenehmigung für Frau Fadoua Yassin Freie Schule Windrose, 02P33

Sehr geehrte Frau Eksen-Öztürk,

für Frau Fadoua Yassin haben Sie am 25.07.2023 einen Antrag auf Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung eingereicht und am 21.09.2023 erforderliche Unterlagen nachgereicht.

Die Unterrichtsgenehmigung ist dem Schulträger zu erteilen, wenn die Lehrkraft die genannte fachliche Eignung erfüllt und die erforderliche persönliche Eignung besitzt. Gemäß § 98 Abs. 3 Nr. 2 Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 04.10.2023 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, ist die fachliche Eignung erfüllt, wenn die Lehrkraft eine wissenschaftliche Ausbildung und Prüfung nachweist, die hinter der Ausbildung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nicht zurücksteht oder die wissenschaftliche und pädagogische Eignung der Lehrkraft durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wird.

Nach Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen erteile ich Ihnen gemäß § 98 Abs. 5 Schulgesetz die bis zum 31.07.2025 befristete Unterrichtsgenehmigung, Frau Fadoua Yassin an der Freien Schule Windrose in allen Fächern der Grundschule, außer Schwimmen, in den Jahrgangsstufen 1-4 einzusetzen.

Die Entscheidung über den weiteren Einsatz von Frau Fadoua Yassin wird vom erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums Inklusive Bildung im Elementar- und Primarbereich und vom Ergebnis einer Unterrichtshospitation durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde abhängig gemacht.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass diese Unterrichtsgenehmigung kein Ersatz für die Staatsprüfung zur Befähigung für ein Lehramt ist.

Ist die Weiterbeschäftigung über den Befristungszeitraum hinaus geplant; ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums unaufgefordert bis zum 31.05.2025 einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anja M. Teichert